

Einwilligung der Ehefrau in die von dem Ehemanne geschehnde Erhebung oder Empfangnahme, durch Mitunterschrift der Quittung, oder auf andre glaubhafte Weise dargethan sei.

Es beschränke sich jedoch die Nothwendigkeit dieser Einwilligung der Ehefrau auf den Fall, da in einer über die Verbindlichkeit zur Zahlung oder Ausantwortung ausgestellten Urkunde, die Ehefrau oder die Person, deren Rechte auf sie übergegangen sind, als Gläubigerin, oder als die zum Empfang berechtigte Person benannt ist.

Wie nun hierauf, in Ansehung der nach Publication dieser Decision ausgestellten Quittungen, in vorkommenden Streitfällen das rechtliche Erkenntniß zu richten ist; also haben sich nach dieser Verordnung, welche nach Vorschrift des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. zu publiciren ist, Unsere Collegien, die Dicastrien, Gerichte und Obrigkeiten, auch sonst alle Unsere Unterthanen gebührend zu achten.

Dresden, am 7ten Juni 1821.

Freyherr von Werthern.